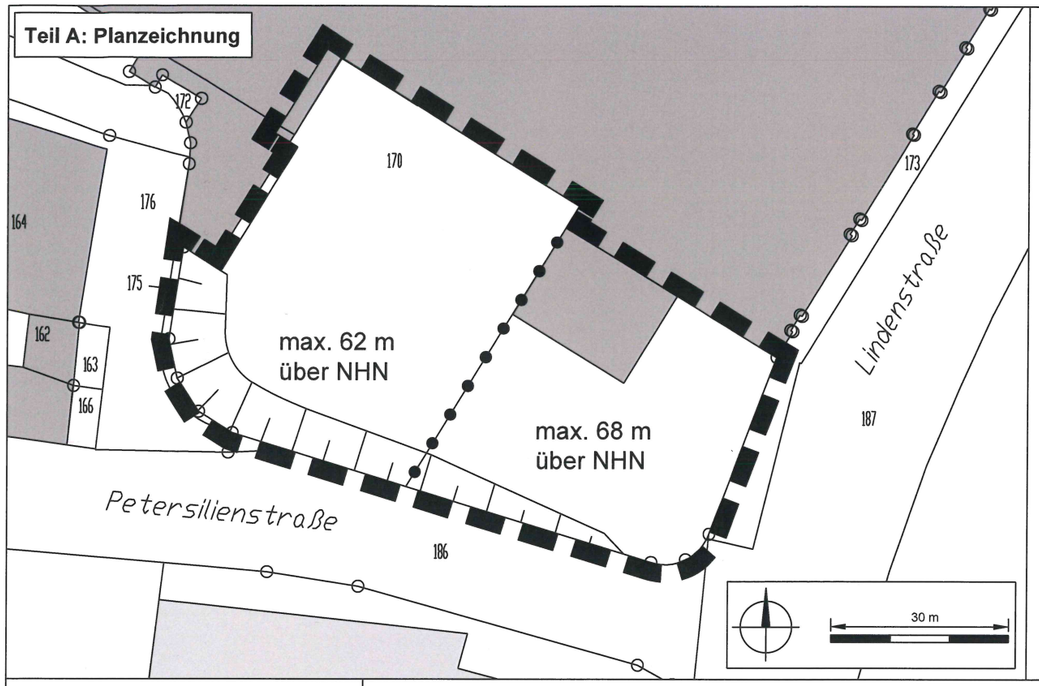
Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerklärung

gem. PlanZV vom 18.5.1990, zuletzt geändert 14.06.2021

1. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

max. 62 m über NHN — max. Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (Bezugspunkt Deutsches Haupthöhennetz 2016)

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans *(§ 9 Abs. 7 BauGB)*

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen *(§ 16 Abs. 5 BauNVO)*

Bestand, nachrichtliche Darstellungen

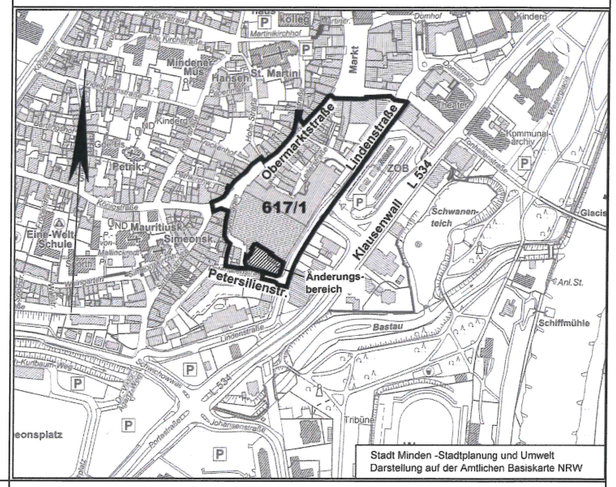
vorhandene bauliche Anlagen im / außerhalb Geltungsbereich

Flurstücksnummern / -grenzen

Vermessungspunkt

Böschungskante

Teilausschnitt aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 617/1 "Obermarkt", festgesetzt durch Satzung vom 15.04.1988
(ohne Maßstabsangabe)



Teil B: Textliche Festsetzung

TF 1: Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 617/1 „Obermarkt" werden die Festsetzungen des Bebauungsplans 617/1 „Obermarkt" zur zulässigen Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt durch Satzung vom 15.04.1988 durch die zeichnerischen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans 617/1„Obermarkt" gemäß Planeinschrieb ersetzt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans 617/1 Obermarkt" bleiben davon unberührt.

TF 2: Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 617/1 können ausnahmsweise Überschreitungen der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen um bis zu 3 m für einzelne Dachaufbauten wie Fahrstuhlschächte, Treppenräume oder Lüftungsanlagen mit einer Grundfläche von höchstens 25 m² zugelassen werden.

Teil C: Hinweise und Nachrichtliche Angaben

1.1 Kampfmittelbeseitigung

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) durch die örtliche Ordnungsbehörde (Tel: 0571/89-810) oder Polizei (Tel: 0571/8866-0) zu verständigen.

1.2 Bodendenkmalschutz

Bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, z.B. Bauspuren, Mauerreste, Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden.

Die Entdeckung ist der Unteren Denkmalbehörde, Fachbereich 5, Bereich 5.2, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Tel.: 0571/ 89-220) und dem LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a in 33609 Bielefeld (Tel.: 0251/591-8961) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§15 und 16 DSchG).

1.3 Bergbau

Der Änderungsbereich befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Neuglück".

Verfahrensvermerke

1. Planverfassende

Für den Planentwurf und die Plananfertigung:

Berlin, den 25.07.2022

FIRU mbH
Berliner Straße 10
13187 Berlin

gez. Wehmann

Planverfasser

2. Plangrundlage

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand 12.04.2022) übereinstimmt.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Ludwigsburg, den 28.07.2022

Vermessungsbüro H. Wolf
Voithstraße 6
71640 Ludwigsburg

gez. Wolf

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

3. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Minden hat am 27.04.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- ortsübliche Bekanntmachung am 12.08.2022

Minden, den 16.08.2022

Stadt Minden

Der Bürgermeister

gez. i. A. Wittbecker
Bereichsleiter

4. Entwurfsbeschluss und Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Minden hat am 27.04.2022 dem Entwurf dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und zur Auslegung beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist am 12.08.2022 erfolgt. Dieser Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 22.08.2022 bis zum 30.09.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Minden, den 28.10.2022

Der Bürgermeister
i. A. Wittbecker
Bereichsleiter

5. Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat diese 1. Änderung des Bebauungsplanes am 08.12.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung ist beigefügt.

Minden, den 12.01.2023

Der Bürgermeister
i. A. Wittbecker
Bereichsleiter

6. Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass diese 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Minden, den 12.01.2023

Der Bürgermeister
Jäcke

7. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung am 18.01.23 in Kraft getreten.

Minden, den 18.01.23

Der Bürgermeister
i. A. Wittbecker
Bereichsleiter

Gemarkung Minden, Flur 76, Flurstück 170 (tlw.)

Größe des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung ca. 0,1 ha

Darstellung auf dem Vermesserplan vom 12.04.2022 vom Vermessungsbüro Herbert Wolf

ALKIS - Flurstücksgrenzen, © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021

Maßstab 1: 500

S t a d t M i n d e n

Bebauungsplan 617 / 1 "Obermarkt" 1. Änderung (Petersilienstraße)